

RS OGH 2000/4/13 6Ob65/00b, 8Ob240/01d, 9Ob84/04z, 2Ob28/05i, 3Ob2/06z, 3Ob145/08g, 5Ob70/10w, 5Ob18

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.04.2000

Norm

MRG §29 Abs1

Rechtssatz

§ 29 MRG steht einer einverständlichen Auflösung des Mietverhältnisses nur entgegen, wenn der Mieter unter Druck steht; so ist ein Räumungsvergleich vor oder gleichzeitig mit dem Abschluss des Mietvertrages unwirksam. Im Übrigen ist aber die Vertragsfreiheit nicht aufgehoben, eine Einigung über die Auflösung des Mietverhältnisses und die Räumung ist während des Mietverhältnisses wirksam, auch wenn sie erst zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt realisiert werden soll. Die bloße Bekräftigung einer nicht durchsetzbaren Befristung reicht hiezu jedoch nicht aus.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 65/00b
Entscheidungstext OGH 13.04.2000 6 Ob 65/00b
- 8 Ob 240/01d
Entscheidungstext OGH 08.08.2002 8 Ob 240/01d

Auch; nur: § 29 MRG steht einer einverständlichen Auflösung des Mietverhältnisses nur entgegen, wenn der Mieter unter Druck steht; so ist ein Räumungsvergleich vor oder gleichzeitig mit dem Abschluss des Mietvertrages unwirksam. Im Übrigen ist aber die Vertragsfreiheit nicht aufgehoben, eine Einigung über die Auflösung des Mietverhältnisses und die Räumung ist während des Mietverhältnisses wirksam, auch wenn sie erst zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt realisiert werden soll. (T1)

- 9 Ob 84/04z
Entscheidungstext OGH 13.10.2004 9 Ob 84/04z

Auch; Beisatz: War die Befristung hingegen unwirksam, vermochte die bloße Bekräftigung des Vertragsinhalts eine wirksame Auflösung nicht herbeizuführen. (T2)

- 2 Ob 28/05i
Entscheidungstext OGH 31.03.2005 2 Ob 28/05i

Auch; Beis wie T2

- 3 Ob 2/06z
Entscheidungstext OGH 25.01.2006 3 Ob 2/06z

Vgl auch

- 3 Ob 145/08g
Entscheidungstext OGH 17.12.2008 3 Ob 145/08g
- 5 Ob 70/10w
Entscheidungstext OGH 20.04.2010 5 Ob 70/10w
Vgl; Beisatz: Den Parteien steht es frei, ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Mietverhältnis, sofern die Vereinbarung nicht der Umgehung des MRG dient, in eines auf bestimmte Zeit zu ändern bzw einverständlich die Auflösung des Mietverhältnisses zu einem bestimmten Endtermin zu vereinbaren. (T3)
- 5 Ob 184/10k
Entscheidungstext OGH 24.01.2011 5 Ob 184/10k
Auch; Beis wie T2
- 5 Ob 212/10b
Entscheidungstext OGH 26.05.2011 5 Ob 212/10b
Vgl auch
- 7 Ob 201/17k
Entscheidungstext OGH 24.01.2018 7 Ob 201/17k
- 6 Ob 12/21i
Entscheidungstext OGH 18.02.2021 6 Ob 12/21i
- 5 Ob 3/21h
Entscheidungstext OGH 01.03.2021 5 Ob 3/21h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113485

Im RIS seit

13.05.2000

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at